

Bericht
der Deutschen Rentenversicherung Bund
unter Beteiligung
der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände
über die Ergebnisse einer Untersuchung
zur strukturierten Übermittlung der notwendigen Daten
für die Prüfung nach § 28p Absatz 6a SGB IV
im Bereich der Finanzbuchhaltung

Dezember 2021

Inhaltsverzeichnis

1	Auftrag	4
2	Ausgangslage	5
2.1	Rechtsgrundlage zur Einsichtnahme der Finanzbuchhaltung	5
2.2	Rechtliche Änderungen zum 01.01.2023	5
2.3	Statistik zur euBP	6
2.4	Zertifizierte Softwareersteller	8
2.5	Ablauf einer Betriebsprüfung	9
3	Vorgehen im Rahmen der Untersuchung	9
4	Ergebnisse der Untersuchung	10
4.1	Unschärfe zwischen den Definitionen von Arbeitgeber und Unternehmen.....	11
4.1.1	Begriff des Arbeitgebers in der Prüfpraxis der Rentenversicherungsträger.....	11
4.1.1.1	Arbeitgeberbegriff in Gesetz und Rechtsprechung	11
4.1.1.2	Hauptbetrieb als Arbeitgeber	12
4.1.1.3	Prüfauftrag und Betriebsnummer.....	12
4.1.1.4	Statistik zu Arbeitgebern mit Unterbetrieben.....	12
4.1.2	Legaleinheit als Definition des buchführungspflichtigen Unternehmens.....	14
4.1.3	Ordnungskriterien ergeben keine Deckungsgleichheit.....	16
4.1.4	Problem der Zuordnung aller Betriebsteile zu einem Arbeitgeber	16
4.1.5	Grundsätzliche Unterschiede.....	17
4.1.5.1	Vergabe und Zweck einer BBNR.....	17
4.1.5.2	Ordnungskriterium der Rentenversicherungsträger	18
4.1.5.3	Ordnungskriterien der Finanzverwaltung	18
4.1.5.4	Ordnungskriterium der Krankenkassen	19
4.1.5.5	Ordnungskriterien der UV-Träger	19
4.1.5.6	Ordnungskriterium der KSK.....	21
4.1.5.7	Ordnungskriterium gemäß Unternehmensbasisdatenregistergesetz.....	21
4.1.5.8	Ordnungskriterien der Abrechnungsprogramme	22
4.2	Datenweg	23
4.2.1	Datenzugriff durch die Finanzbehörden.....	23
4.2.2	Alternativen zur Datenträgerüberlassung	24
4.2.2.1	Kommunikationsserver der Datenstelle der Rentenversicherung.....	24
4.2.2.2	Webupload	25
4.2.2.3	Einheitliche Software der Rentenversicherungsträger	25

4.2.2.4	Unternehmenskonto	25
4.3	Nutzbarmachung elektronischer FIBU-Daten für die euBP	25
4.3.1	Datenumfang und Dateninhalt	26
4.3.2	Datenmenge.....	26
4.3.3	Datenstruktur.....	27
4.3.3.1	Technische Datenstruktur.....	27
4.3.3.2	Inhaltliche Datenstruktur.....	27
4.3.4	Untersuchung der GoBD	28
4.3.4.1	Notwendige Daten.....	28
4.3.4.2	Eingeschränkter Datenzugriff	29
4.3.4.3	Steuerlich relevante Datenformate	29
4.3.4.3.1	Beschreibungsstandard für die Finanzverwaltung	29
4.3.4.3.2	Heterogene Datenstrukturen und -inhalte erschweren Prüfauftrag	30
4.3.4.3.3	Überlegungen zur Nutzung von IDEA im Prüfdienst der Rentenversicherungsträger.....	31
4.3.4.3.4	Bundeseinheitlich abgestimmter Datenumfang für SAP-Systeme (BEA-Modell).....	31
4.3.4.3.5	Digitale LohnSchnittstelle (DLS).....	32
5	Fazit	33
6	Handlungsempfehlungen.....	34

1 Auftrag

Mit dem Siebten Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (7. SGB IV-ÄndG) vom 12.06.2020¹ ist § 127 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) zum 01.07.2020 mit folgendem Wortlaut in Kraft getreten.

Die Deutsche Rentenversicherung Bund hat unter Beteiligung der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales bis zum 31. Dezember 2021 einen Bericht über die Ergebnisse einer Untersuchung zur strukturierten Übermittlung der notwendigen Daten für die Prüfung nach § 28p Absatz 6a im Bereich der Finanzbuchhaltung vorzulegen.

Der Gesetzgeber hat die Regelung wie folgt begründet:

Die Anzahl der freiwilligen Nutzer des Verfahrens zur elektronisch unterstützten Prüfung in der Entgeltabrechnung hat sich in den letzten Jahren positiv entwickelt. 2019 haben rund 40 Prozent der geprüften Arbeitgeber die Möglichkeit einer elektronisch unterstützten Prüfung genutzt. Allerdings ist das Spektrum der Finanzbuchhaltungsprogramme, aus denen Daten übermittelt wurden, für eine qualifizierte Bewertung des Verfahrens zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausreichend. Darüber hinaus besteht insbesondere für Großunternehmen die Notwendigkeit, die Vorgaben zur Übermittlung der Daten aus der Finanzbuchhaltung differenzierter zu spezifizieren.

Bis zum 31. Dezember 2021 sind Möglichkeiten zu prüfen, wie bei Arbeitgebern innerhalb der Finanzbuchhaltung elektronisch vorgehaltene Daten für die elektronisch unterstützte Prüfung genutzt werden können. Dabei sind die Grundsätze wirtschaftlichen Handelns zu berücksichtigen.

Zu untersuchen ist insbesondere, wie die Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) für die Bereitstellung der Informationen im Rahmen der elektronisch unterstützten Prüfung genutzt werden könnten.

¹ BGBl I S. 1248

Die Untersuchung von Machbarkeit und Kosten ist nach Möglichkeit mit einer repräsentativen Auswahl an Arbeitgebern und Anbietern von Entgeltabrechnungs- und Finanzbuchhaltungsprogrammen durchzuführen.

2 Ausgangslage

2.1 Rechtsgrundlage zur Einsichtnahme der Finanzbuchhaltung

Im Rahmen der Betriebsprüfung nach § 28p SGB IV prüfen die Träger der Rentenversicherung bei den Arbeitgebern, ob diese ihre Meldepflichten und ihre sonstigen Pflichten nach dem SGB IV, die im Zusammenhang mit dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag stehen, ordnungsgemäß erfüllen.

Das Nähere über die Durchführung der Prüfung regelt die Beitragsverfahrensverordnung – BVV. In § 11 BVV ist der Umfang der Prüfung so beschrieben, dass sie sich über den Bereich der Entgeltabrechnung, jedoch nicht über den Bereich des Rechnungswesens hinaus erstrecken kann. Bereits zum 01.07.1989 wurde in der damaligen Beitragsüberwachungsverordnung der Wortlaut „jedoch nicht über den Bereich des Rechnungswesens hinaus“ aufgenommen. In der Begründung hieß es dazu:

Eine Prüfung über den Bereich des Rechnungswesens hinaus ist nicht gestattet. Zum Rechnungswesen gehört die Finanzbuchhaltung einschl. aller Vor- und Nebenaufzeichnungen.

2.2 Rechtliche Änderungen zum 01.01.2023

Die elektronische Übermittlung von Daten für die Betriebsprüfung nach § 28p Abs. 6a SGB IV ist bis zum 31.12.2022 freiwillig. Ab dem 01.01.2023 ist die elektronische Übermittlung von Entgeltabrechnungsdaten (Lohn-Daten) für die Arbeitgeber grundsätzlich verpflichtend. Für Zeiten bis 31.12.2026 kann sich der Arbeitgeber von der elektronischen Übermittlung dieser Daten befreien lassen.²

² § 126 SGB IV: Auf Antrag des Arbeitgebers bei dem für die Prüfung nach § 28p Absatz 1 Satz 1 zuständigen Rentenversicherungsträger kann für Zeiträume bis zum 31. Dezember 2026 auf eine elektronische Übermittlung der gespeicherten Daten nach § 28p Absatz 6a verzichtet werden.

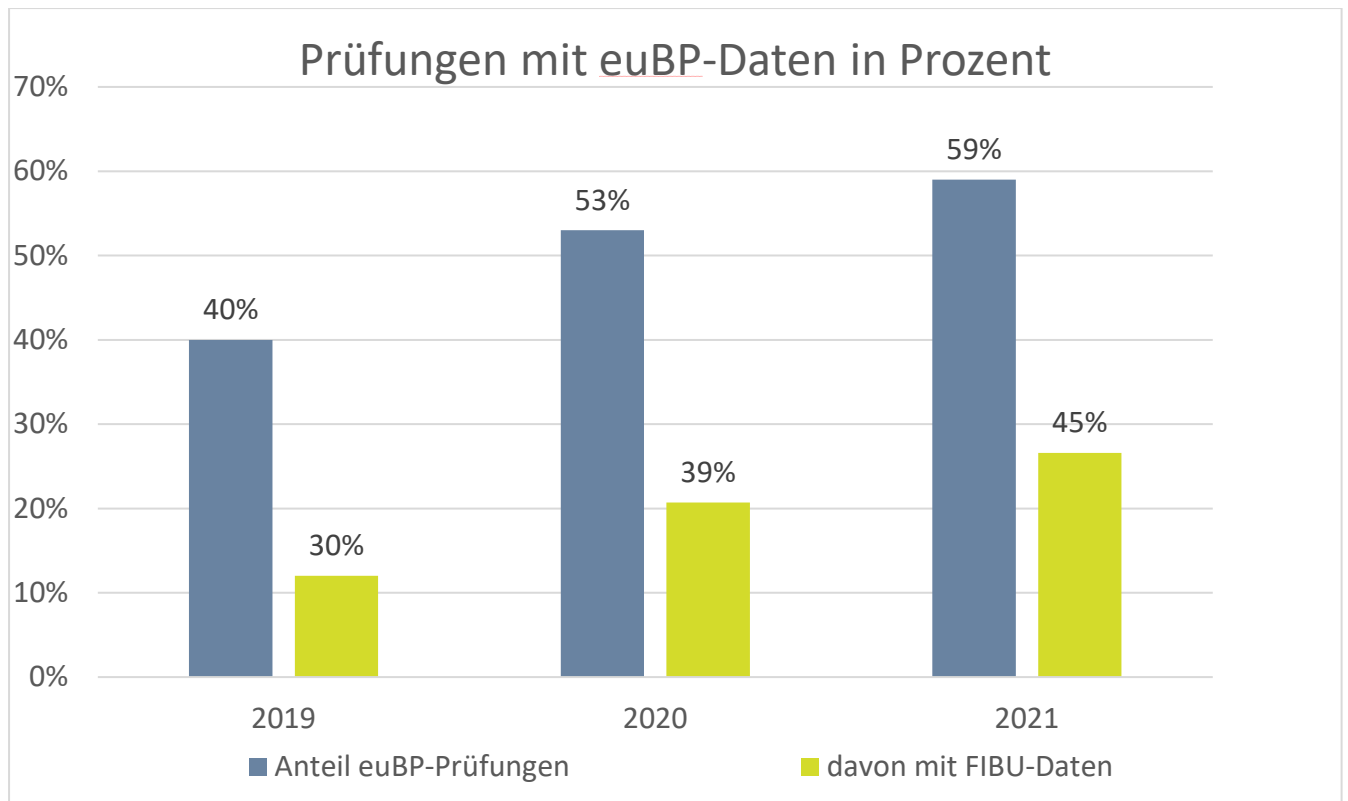
Durch die grundsätzliche Pflicht für die Arbeitgeber wird die Aufbereitung der Lohn-Daten für das Verfahren der elektronisch unterstützten Betriebsprüfung (euBP) Bestandteil des Basismoduls der Systemprüfung nach § 95b SGB IV. Somit müssen derzeit 69 Softwareersteller, die das Modul derzeit nicht anbieten (siehe Abschnitt 2.4), spätestens mit der Qualitätskontrolle durch die Systemuntersuchung im Jahr 2023 das Modul korrekt umgesetzt haben.

Die Bereitstellung von Lohn-Daten zur Betriebsprüfung wird somit sukzessive weiter steigen. Sobald alle Softwareersteller das Modul eingesetzt haben, besteht erstmals für alle Arbeitgeber tatsächlich die Option, die Daten für die Betriebsprüfung elektronisch zu übermitteln.

In diesem Zuge ist denkbar, dass die Softwareersteller mit einer Finanzbuchhaltung im Portfolio oder einer entsprechenden Import-Schnittstelle freiwillig die Bereitstellung der Finanzbuchhaltungsdaten (FIBU-Daten) realisieren.

2.3 Statistik zur euBP

Seit dem Inkrafttreten des 7. SGB IV-ÄndG ist der Anteil an Betriebsprüfungen, zu denen Daten nach § 28p Abs. 6a SGB IV (euBP-Daten) durch den Arbeitgeber zur Verfügung gestellt worden sind, weiter stark angestiegen. In den Jahren 2019 bis 2021 erhöhte sich der Anteil an Betriebsprüfungen, die mit euBP-Daten durchgeführt wurden, von 40% auf 59%. Im Betrachtungszeitraum vom 01.01.2021 bis 30.11.2021 wurden bei etwa 412.000 Prüfungen von insgesamt 701.000 Prüfungen euBP-Daten genutzt. Bei diesen 412.000 Prüfungen wurden neben den Lohn-Daten bei 45% auch FIBU-Daten im euBP-Verfahren übermittelt.



Bei den Rentenversicherungsträgern werden Betriebe in fünf Kategorien (Kat.) unterteilt. Die Zuordnung erfolgt nach der Anzahl der Beschäftigtenverhältnisse (BV) im Prüfzeitraum. Dabei werden die Kategorien wie folgt definiert:

Kat. 1 = 0 - 5 BV

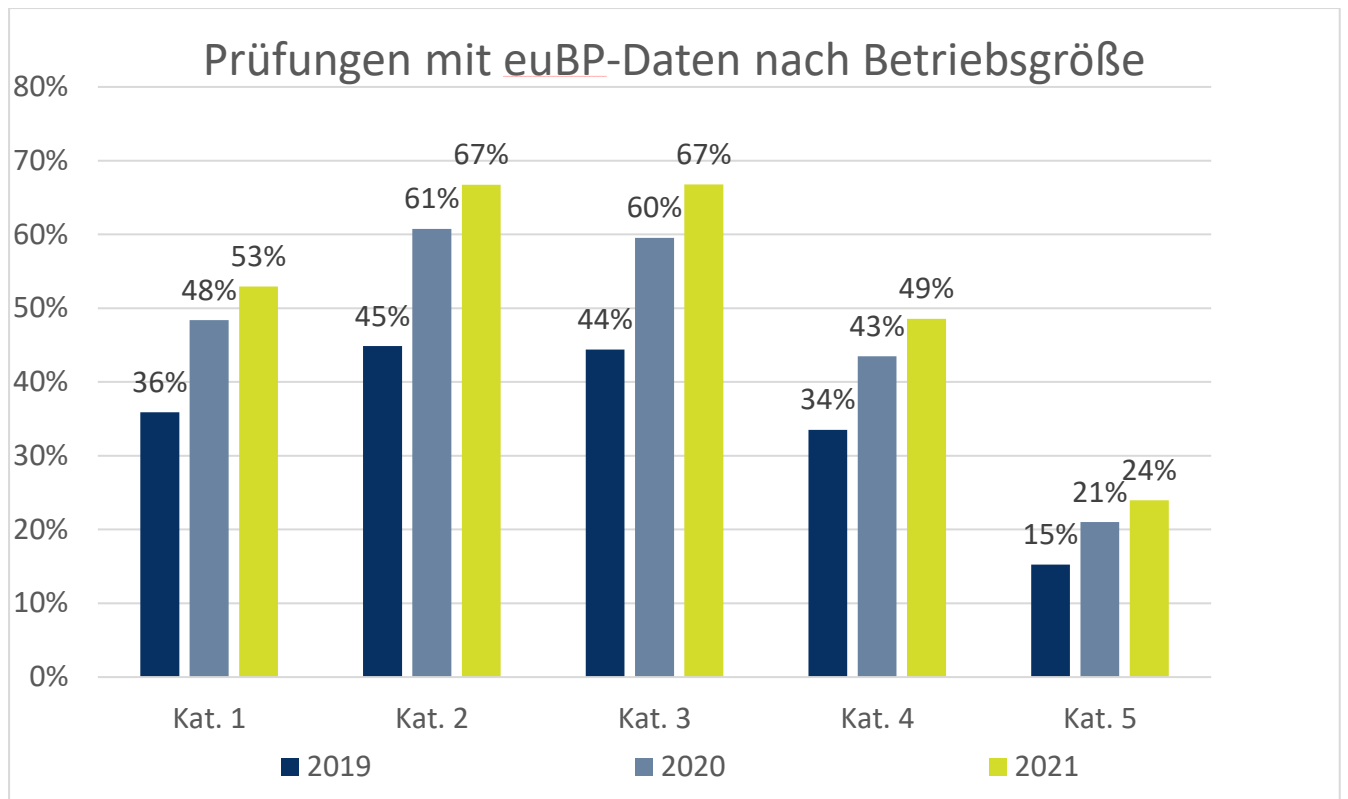
Kat. 2 = 6 - 19 BV

Kat. 3 = 20 - 99 BV

Kat. 4 = 100 – 499 BV

Kat. 5 = mehr als 499 BV

In den Jahren 2019 bis 2021 stieg die Anzahl der Prüfungen mit euBP-Daten in allen Kategorien:



Arbeitgeber der Kategorien 1 bis 3 beauftragen in erheblichem Maße Steuerberater als Abrechnungsstellen für die Entgeltabrechnung. Die besondere Akzeptanz des Verfahrens in den steuerberatenden Berufen ist hier gut erkennbar. Die bei größeren Arbeitgebern eingesetzte Abrechnungssoftware unterstützt in vielen Fällen noch keinen Export von euBP-Daten. Dadurch ist die Teilnahmequote bei den großen Arbeitgebern insgesamt geringer als in den anderen Kategorien. Gleichwohl besteht auch bei größeren Arbeitgebern der Wunsch, an der euBP teilzunehmen.

2.4 Zertifizierte Softwareersteller

Die vorgenannten Entwicklungen sind bemerkenswert, weil aktuell (Stand: 01.12.2021) erst rd. ein Drittel aller für die Meldeverfahren in der Sozialversicherung zertifizierten Softwareersteller das Modul zur Aufbereitung der euBP-Daten anbieten (38 von 107)³.

³ Quelle: <https://gkv-ag.de/das-verfahren/programme-im-verfahren-der-systemuntersuchung/systemgepruefte-programme-mit-abschluss/>

Von diesen 38 Softwareanbietern übermitteln lediglich acht auch FIBU-Daten. Allerdings werden insgesamt zu ca. 26% aller Betriebsprüfungen auch FIBU-Daten übermittelt. Der Anteil an FIBU-Daten der DATEV eG liegt dabei in den dargestellten Jahren bei jeweils über 95%.

2.5 Ablauf einer Betriebsprüfung

Wie die statistischen Daten zeigen, werden aktuell mehr als die Hälfte aller Prüfungen mit Unterstützung durch euBP-Daten durchgeführt. Dabei werden bisher hauptsächlich Lohn-Daten per euBP übermittelt. Bei einer Prüfung muss allerdings auch in die FIBU-Daten Einsicht genommen werden. Dies betrifft nicht nur die Prüfung des Gesamtsozialversicherungsbeitrags. Die Bedeutung der Einsichtnahme hat nämlich durch die Erweiterung der Verpflichtung zur Prüfung der Künstlersozialabgabe (KSA) durch das Künstlersozialabgabestabilisierungsgesetz vom 30.07.2014⁴ seit dem 01.01.2015 erheblich an Bedeutung gewonnen. Die Prüfung der KSA ist ein „Fremdkörper“ in der Betriebsprüfung, weil sie keinerlei Bezug zur Entgeltabrechnung hat. Eine Einsichtnahme in die FIBU-Daten ist daher unabdingbar.

Da nur ein Bruchteil der Softwareersteller neben den Lohn-Daten auch die FIBU-Daten per euBP übermittelt, müssen die Prüfer*innen alternative Wege nutzen, um einen Einblick in die Finanzbuchhaltung zu erhalten. Von der Anforderung in Papierform über Fax bis hin zur Übermittlung von PDF-Dateien über Datenaustauschplattformen wie bspw. Cryptshare werden nach Absprache mit den Arbeitgebern und Abrechnungsstellen Unterlagen angefordert. Dies erfolgt meist in zwei Schritten. Erst werden Summen- und Saldenlisten und danach individuelle Sachkonten benötigt. Der zeitliche Mehraufwand auf Seiten der Arbeitgeber, Abrechnungsstellen und der Rentenversicherungsträger ist dabei um ein Vielfaches höher als mit der Übermittlung der FIBU-Daten per euBP.

3 Vorgehen im Rahmen der Untersuchung

Mit einer Reihe von Verfahrensbeteiligten fanden unter Leitung der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände verschiedene Workshops statt. Die Teilnehmer haben dabei die Problemfelder für eine verstärkte Nutzung der elektronisch vorhandenen Daten aus der FIBU für die euBP untersucht und Anforderungen, Ansprüche, Chancen und Risiken diskutiert.

⁴ [BGBl. I S. 1311](#)

Folgende Institutionen haben an den Workshops teilgenommen:

- Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA)
- Arbeitgeber
 - Daimler
 - Deutsche Bahn
 - Siemens
- Arbeitsgemeinschaft der Personalabrechnungs-Software-Ersteller (ArGe PERSER)
- Anbieter von Software für Entgeltabrechnung und Rechnungswesen
 - Adata
 - DATEV
 - gff
 - Haufe-Lexware
 - SAP
 - Stollfuß
 - VRG
 - Wolters Kluwer
- Bundessteuerberaterkammer (BStBK)
- Informationstechnische Servicestelle der gesetzlichen Krankenversicherung (ITSG)
- Datenstelle der Rentenversicherung (DSRV)
- Deutsche Rentenversicherung Nordbayern
- Deutsche Rentenversicherung Rheinland
- Deutsche Rentenversicherung Bund

4 Ergebnisse der Untersuchung

In den Workshops wurden vor allem drei Problemfelder identifiziert:

Unschärfe zwischen den Definitionen von Arbeitgeber und Unternehmen

Mit den Begriffen wie bspw. Arbeitgeber, Unternehmen und Betrieb wird meist inhaltsgleich umgegangen. Für den Großteil aller damit angesprochenen Einheiten trifft dies auch zu. Nur teilweise ergeben sich Unschärfen. Durch unterschiedlich definierte Ordnungsbegriffe und -kriterien ist eine vollständige

Deckungsgleichheit derzeit nicht gegeben, wodurch bspw. eine einheitliche Identifizierung und Authentifizierung nicht möglich sind.

Datenweg

Bei der Frage, wie die Daten vom Arbeitgeber zum prüfenden Rentenversicherungsträger gelangen sollen, bestehen unterschiedliche Auffassungen. Grundsätzlich sollte ein einheitliches Verfahren angestrebt werden.

Nutzbarmachung elektronischer Finanzbuchhaltungsdaten für die euBP

Im Zusammenhang mit den für die Prüfung notwendigen Daten wurde über Inhalt, Umfang, Menge und Struktur beraten.

4.1 Unschärfe zwischen den Definitionen von Arbeitgeber und Unternehmen

4.1.1 Begriff des Arbeitgebers in der Prüfpraxis der Rentenversicherungsträger

4.1.1.1 Arbeitgeberbegriff in Gesetz und Rechtsprechung

Von Prüfungen der Rentenversicherungsträger nach § 28p Abs. 1 SGB IV werden Arbeitgeber erfasst. Nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches ist Arbeitgeber, wer einen anderen in einem Arbeitsverhältnis beschäftigt. Für die Bestimmung des Arbeitgebers ist es wesentlich, wer die wirtschaftliche und organisatorische Dispositionsbefugnis über die Arbeitsleistung des Arbeitnehmers hat. Das ist in der Regel derjenige, der Vertragspartner des Beschäftigten ist. Arbeitgeber können natürliche Personen (z. B. Privatperson, eingetragener Kaufmann/eingetragene Kauffrau), juristische Personen des privaten Rechts (z. B. Gesellschaft mit beschränkter Haftung, eingetragener Verein), juristische Personen des öffentlichen Rechts (z. B. Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts), aber auch Personengesellschaften (z. B. Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts) sein.

Das Bundessozialgericht hat denjenigen als Arbeitgeber bezeichnet, der unter Ausübung des Direktionsrechts über die Arbeitskraft des Beschäftigten verfügt. Der Arbeitnehmer steht zu ihm im Verhältnis persönlicher Abhängigkeit. Der Arbeitgeber ist auch derjenige, der das Arbeitsentgelt und den Gesamtsozialversicherungsbeitrag nach § 28e Abs. 1 SGB IV schuldet.

4.1.1.2 Hauptbetrieb als Arbeitgeber

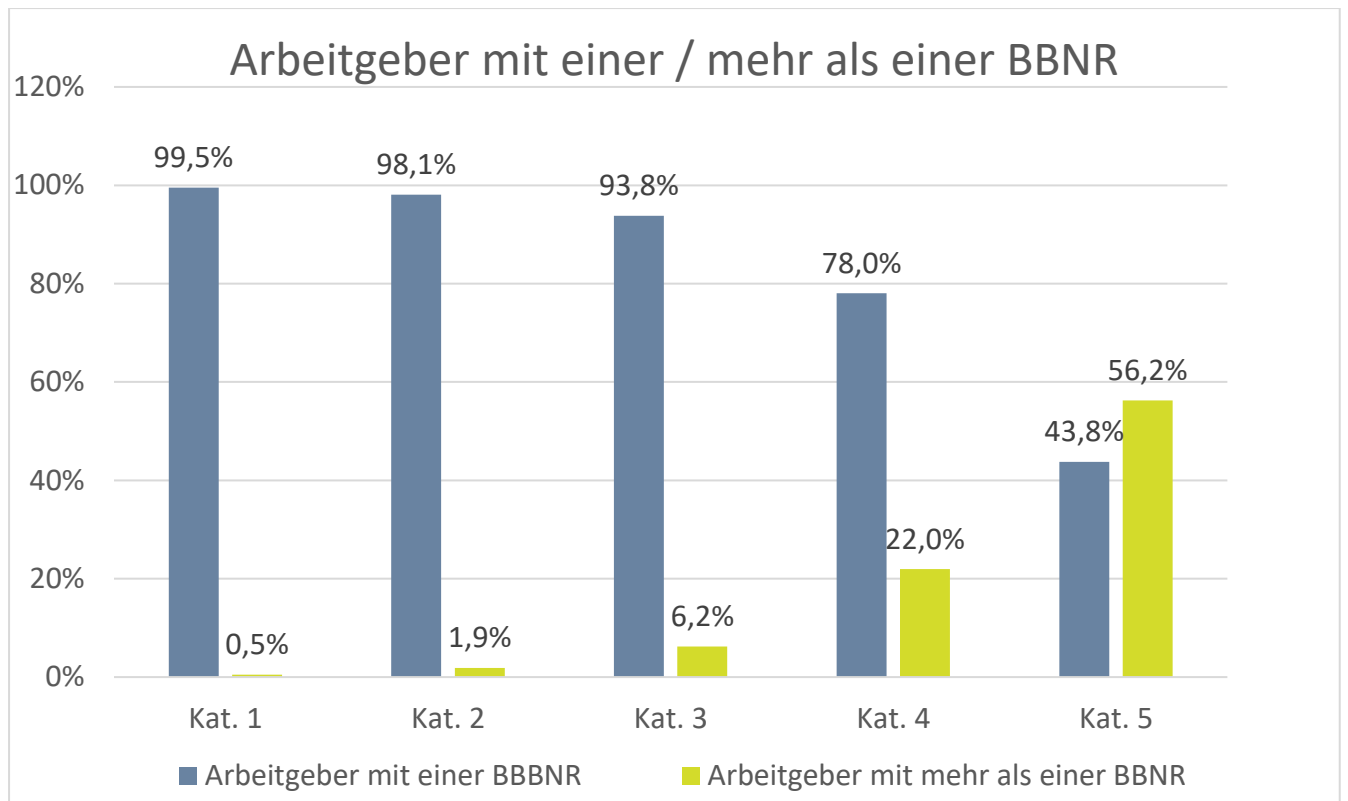
In den organisatorischen und technischen Verfahren der Prüfdienste der Rentenversicherungsträger wird der Arbeitgeber mit dem sog. Hauptbetrieb gleichgesetzt. Dem Hauptbetrieb können ein oder mehrere rechtlich unselbständige Betriebe bzw. Betriebsteile mit eigener Betriebsnummer (BBNR) als sog. Unterbetriebe durch technische Verknüpfung zugeordnet sein.

4.1.1.3 Prüfauftrag und Betriebsnummer

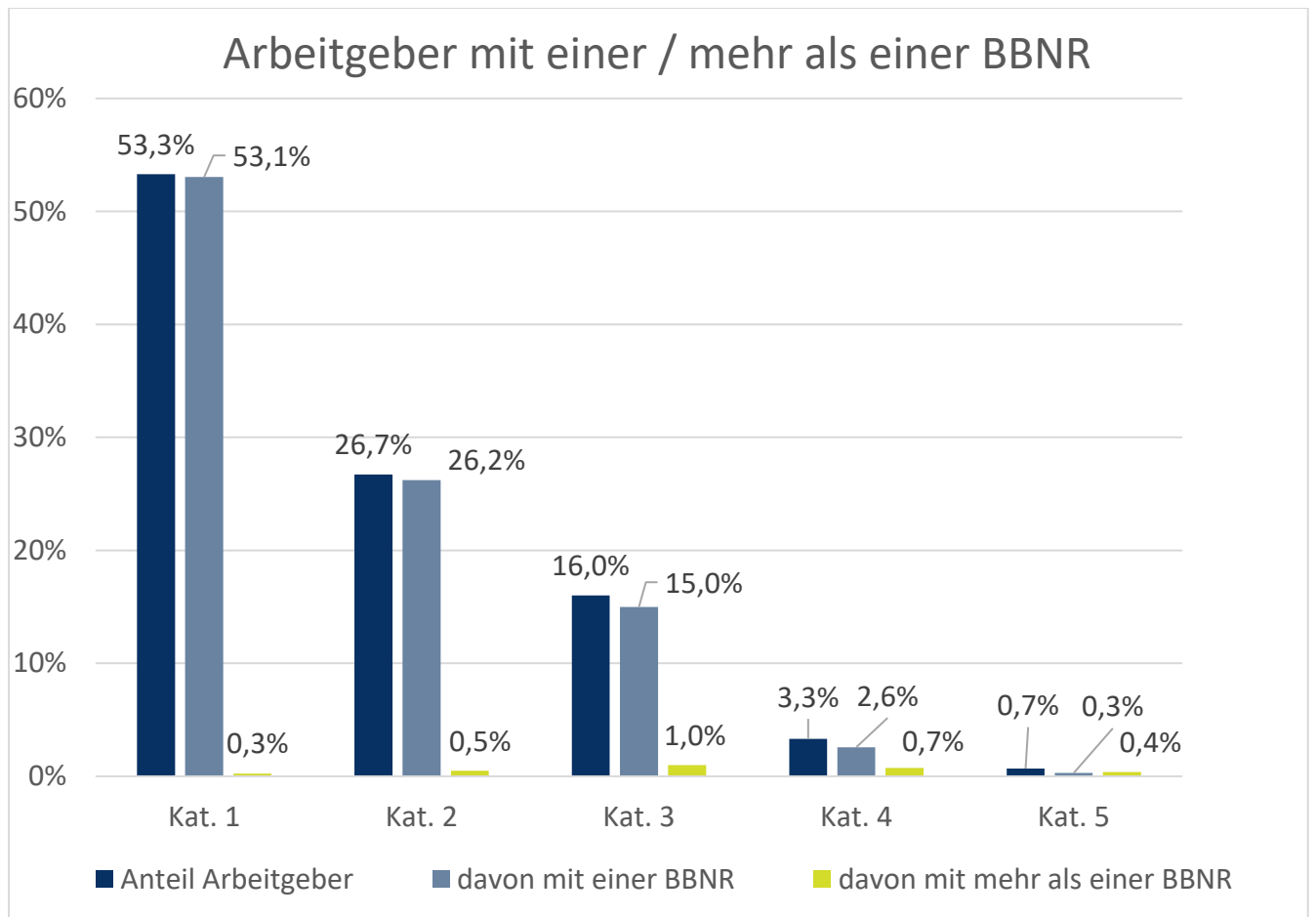
Ordnungskriterium für Beitragszahlungen und Meldungen ist die BBNR nach § 18i SGB IV. Diese muss bei den Meldungen je Beschäftigungsbetrieb angegeben werden. Hat ein Arbeitgeber mehrere Beschäftigungsbetriebe, wird er – zumindest die KSA betreffend - insgesamt geprüft (§ 28p Abs. 1a Satz 3 SGB IV). Die BBNR des Beitragsschuldners wird dabei als Hauptbetrieb geführt und die weiteren Beschäftigungsbetriebe als sog. Unterbetriebe.

4.1.1.4 Statistik zu Arbeitgebern mit Unterbetrieben

In dem nach § 28p Abs. 8 SGB IV bei der Deutschen Rentenversicherung Bund geführten Dateisystem sind für die Planung der Prüfungen u. a. die BBNR der Beschäftigungsbetriebe des Arbeitgebers gespeichert. Etwa 97% aller Arbeitgeber haben nur eine BBNR. Einige Beschäftigungsbetriebe mit eigener BBNR sind rechtlich nicht selbständig und daher im Dateisystem einem Hauptbetrieb zugeordnet (ca. 3%). Diese Arbeitgeber mit mehreren BBNR sind nicht ausschließlich Großunternehmen, sondern bspw. Filialbetriebe wie Supermarktketten. Die nachfolgende Grafik zeigt Arbeitgeber aufgeteilt in Kategorien nach Betriebsgröße (Kat. 1 bis Kat. 5). Je Kategorie werden der Anteil der Arbeitgeber mit nur einem Hauptbetrieb (Anzahl BBNR = 1) und der Anteil der Arbeitgeber mit einem Hauptbetrieb und mindestens einem Unterbetrieb (Anzahl BBNR > 1) dargestellt. Die Statistik zeigt, dass bei Großunternehmen strukturelle Besonderheiten überwiegen.



Im Verhältnis zur Anzahl der insgesamt zu prüfenden Arbeitgeber wird deutlich, dass der Anteil der Hauptbetriebe mit mindestens einem Unterbetrieb sehr gering ist ($0,3\% + 0,5\% + 1,0\% + 0,7\% + 0,4\% = 2,9\% \approx 3\%$). Insgesamt sind nur 0,7% aller zu prüfenden Arbeitgeber in die Kategorie der Großunternehmen (hier Kat. 5 mit mehr als 499 BV) zuzuordnen. In diesem Bereich überwiegt der Teil der Betriebe mit mindestens einem Unterbetrieb.



4.1.2 Legaleinheit als Definition des buchführungspflichtigen Unternehmens

Nach § 238 Handelsgesetzbuch (HGB) ist jeder Kaufmann verpflichtet, Bücher zu führen und in diesen seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ersichtlich zu machen. Die Buchführung muss so beschaffen sein, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und über die Lage des Unternehmens vermitteln kann. Die Geschäftsvorfälle müssen sich in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen.

Die Unterschreitung von bestimmten Höhen an Umsatzerlösen und Jahresüberschüssen ermöglichen die Befreiung von der Pflicht zur Buchführung (§ 241 HGB).

Die §§ 140 und 141 Abgabenordnung (AO) machen mit den „Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten nach anderen Gesetzen“ und der „Buchführungspflicht bestimmter Steuerpflichtiger“ ähnliche Vorgaben.

Die FIBU-Daten werden in der Regel auf Unternehmensebene erfasst. Aus handelsrechtlicher Sicht ist „Unternehmen“ beispielsweise ein Einzelkaufmann, eine Aktiengesellschaft, eine GmbH oder eine OHG bzw. KG. Die steuerrechtliche Sicht folgt dabei grundsätzlich dem handelsrechtlichen Verständnis. So zielt bspw. eine steuerliche Betriebsprüfung zur Körperschaftsteuer auf die gesamte Finanzbuchhaltung einer Aktiengesellschaft ab.

In den Workshops teilten die Softwareersteller mit, dass diese in der FIBU auf den Begriff der Legaleinheit⁵ abstellen. Damit ist regelmäßig das rechtlich selbständige Unternehmen gemeint. Das Gesetz gebraucht den Begriff der „Legaleinheit“ nicht.

Die Übereinstimmung einer Legaleinheit mit einem Arbeitgeber mit nur einer BBNR dürfte bei 97% liegen, analog der Zuordnung einer Hauptbetriebsnummer zu einem Arbeitgeber. Insbesondere bei den Arbeitgebern mit mehreren Beschäftigungsbetrieben (ca. 3%) muss zwischen dem Arbeitgeber und dem für die Prüfung zuständigen Rentenversicherungsträger die für den Prüfzeitraum gültige Betriebsstruktur differenziert betrachtet werden. Auch bei Großunternehmen ist eine entsprechende Abstimmung möglich, sodass die Legaleinheit mit der Betriebsstruktur auf Basis von BBNR organisatorisch übereinstimmt. Als Exempel wurde während der Untersuchung die Betriebsstruktur eines großen Unternehmens geklärt. Trotz der Größe dieses Arbeitgebers bzw. dieser Legaleinheit ist eine korrekte Abbildung der Betriebsstruktur im System der Rentenversicherungsträger möglich. Eine eindeutige Identifizierung der Lohn- und FIBU-Daten für die Prüfung dieses Arbeitgebers kann umgesetzt werden.

In wenigen Ausnahmefällen (Teilmenge der ca. 3%) erscheint eine klare Abgrenzung der für die Prüfung relevanten FIBU-Daten im Unternehmen nicht möglich. Beispielhaft wurden hier deutsche Arbeitgeber mit Niederlassungen im In- und Ausland sowie ausländische Arbeitgeber mit Niederlassungen im In- und Ausland genannt. Insgesamt fungieren diese als eine Legaleinheit. Somit könne die Finanzbuchhaltung nicht nur auf den relevanten „deutschen“ Anteil heruntergebrochen werden. Das theoretische Beispiel konnte während der Untersuchung nicht mit einem Praxisbeispiel belegt werden. Ob in diesen Fällen die Buchführung gemäß § 238 HGB und § 145 AO überhaupt so beschaffen ist, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und über die Lage des Unternehmens vermitteln kann, blieb unklar.

⁵ „Legaleinheit“ wird in der Literatur als juristische Person oder auch als Unternehmen schlechthin bezeichnet

4.1.3 Ordnungskriterien ergeben keine Deckungsgleichheit

Die FIBU wird in einem Unternehmen auf Basis der Legaleinheit erstellt. Eine BBNR ist innerhalb der FIBU grundsätzlich nicht bekannt. Sofern ein Unternehmen auch Arbeitgeber ist und dementsprechend nach § 28p SGB IV geprüft wird, kann theoretisch bei einer Prüfung keine eindeutige Zuordnung von FIBU-Daten auf eine konkrete BBNR erfolgen. Somit bestünde keine Möglichkeit, die benötigten FIBU-Daten im euBP-Verfahren zu übermitteln. In der Theorie würde eine Bereitstellung der Daten an der Diskrepanz zwischen den Ordnungskriterien der Arbeitgeber und Rentenversicherungsträger scheitern.

In den meisten Fällen gibt es keine Diskrepanz. In den wenigen Fällen mit einer Diskrepanz ist durch einen permanenten Abgleich der Strukturen eine eindeutige Zuordnung der Daten nach den verschiedenen Kriterien möglich. Von Seiten der Rentenversicherungsträger müsste dazu ein Abgleich der Strukturen von Haupt- und Unterbetriebsnummern in Zusammenarbeit mit dem zu prüfenden Arbeitgeber erfolgen. Der Rentenversicherungsträger hat nur die Möglichkeit, die Liste mit den aktuellen Verknüpfungen zwischen Haupt- und Unterbetrieben dem Arbeitgeber zur Verfügung zu stellen. Der Arbeitgeber muss diese Liste prüfen und ggf. aktualisiert dem Rentenversicherungsträger vorlegen. Die ggf. neuen Daten müssen in das System der Rentenversicherungsträger übertragen werden. Bisher besteht keine Möglichkeit für einen elektronischen Abgleich dieser Daten.

4.1.4 Problem der Zuordnung aller Betriebsteile zu einem Arbeitgeber

Obwohl die Betriebsstrukturen des Arbeitgebers regelmäßig abgebildet werden können, besteht ein Fehlerpotenzial bei der Pflege der Betriebsstrukturen.

Grundsätzlich werden alle Arbeitgeber alle vier Jahre geprüft. Somit ergibt sich mindestens alle vier Jahre ein Pflegeaufwand durch den Abgleich der Betriebsstrukturen beim Arbeitgeber und beim Rentenversicherungsträger. Hierbei sind die maßgeblichen Ordnungskriterien der jeweils vergangenen vier Jahre zu ermitteln. D.h. ein zu prüfender Arbeitgeber darf dem Rentenversicherungsträger nicht lediglich die aktuell vorliegende Betriebsstruktur vorlegen. Ein eventueller Wechsel einzelner Betriebsteile im vierjährigen Prüfzeitraum muss bedacht werden.

Eine korrekte Pflege der Betriebsstrukturen ist wichtig. Eine fehlerhafte Struktur kann zu einschneidenden Fehlern führen, beginnend mit einer möglichen falschen Adressierung der Verwaltungsakte bis hin zu Verstößen gegen Datenschutzvorschriften bei Übermittlung der Daten durch die Arbeitgeber.

Können im Rahmen der Klärung der Betriebsstrukturen nicht alle Änderungen und Besonderheiten ermittelt werden, kann es zur Prüfung verschiedener Betriebsteile durch verschiedene Rentenversicherungsträger kommen. Zudem könnten die fehlerhaften oder unvollständigen Daten in den Betriebsstrukturen zur Prüfung durch einen unzuständigen Rentenversicherungsträger führen.

4.1.5 Grundsätzliche Unterschiede

Um das Grundproblem der unterschiedlichen Ordnungskriterien näher zu beleuchten, müssen die grundlegenden Unterschiede der einzelnen Kriterien betrachtet werden. Hierbei gibt es nicht nur Unterschiede zwischen der Rentenversicherung und Finanzverwaltung. Auch Krankenkassen, Unfallversicherungsträger (UV-Träger) und Künstlersozialkasse (KSK) haben weitere Ordnungskriterien, die wiederum von den anderen abweichen.

4.1.5.1 Vergabe und Zweck einer BBNR

Der Arbeitgeber hat zur Teilnahme an den Meldeverfahren zur Sozialversicherung bei der Bundesagentur für Arbeit (BA) eine BBNR für jeden seiner Beschäftigungsbetriebe elektronisch zu beantragen (§18i Abs. 1 SGB IV). Der Betriebsnummern-Service der BA vergibt die BBNR und erfasst insbesondere den Namen und die Anschrift des Beschäftigungsbetriebes, den Beschäftigungsort, die wirtschaftliche Tätigkeit des Beschäftigungsbetriebes und die Rechtsform.

Der Beschäftigungsbetrieb ist eine nach der Gemeindegrenze und der wirtschaftlichen Betätigung abgegrenzte Einheit, in der Beschäftigte für einen Arbeitgeber tätig sind. Für einen Arbeitgeber kann es mehrere Beschäftigungsbetriebe in einer Gemeinde geben, sofern diese Beschäftigungsbetriebe eine jeweils eigene, wirtschaftliche Einheit bilden. Für Beschäftigungsbetriebe desselben Arbeitgebers mit unterschiedlicher wirtschaftlicher Betätigung oder in verschiedenen Gemeinden sind jeweils eigene BBNR zu vergeben.

Mit der BBNR werden die Beschäftigten eines Betriebes sowohl einer Region als auch einer Wirtschaftsklasse zugeordnet. Die BBNR spielt darum in der Beschäftigungsstatistik der BA (§ 281 SGB III) eine wichtige Rolle. In die Beschäftigungsstatistik fließen außerdem Angaben zu der Tätigkeit mit ein. Diese Angaben werden im Rahmen des Meldeverfahrens zur Sozialversicherung im sogenannten Tätigkeitsschlüssel erhoben. Die Statistik ist für Wirtschaft und Politik eine zuverlässige Informationsquelle zur Entwicklung der Beschäftigung.

4.1.5.2 Ordnungskriterium der Rentenversicherungsträger

Prüfobjekt des § 28p SGB IV ist der Hauptbetrieb. Dieser bezeichnet den Arbeitgeber im Sinne des § 28a Abs. 3 Nr. 9 SGB IV, der Beitragsschuldner und Adressat für den Verwaltungsakt ist.

Der Unterbetrieb ist ein rechtlich unselbständiger Betriebsteil, der z. B. eine Filiale eines Hauptbetriebes ist. Die Daten der Unterbetriebe werden innerhalb der Daten des Hauptbetriebes gespeichert und zusammen mit dem Hauptbetrieb geprüft. Adressat für einen Verwaltungsakt und Beitragsschuldner bleibt weiterhin der Hauptbetrieb.

Grundsätzlich richtet sich die Zuständigkeit für die Prüfung nach der BBNR des Hauptbetriebs.

Zudem können mehrere Hauptbetriebe bei einer Abrechnungsstelle zusammen geprüft werden. Wenn eine Abrechnungsstelle tätig wird, richtet sich die Zuständigkeit nach der BBNR dieser Abrechnungsstelle (§ 28p Abs. 6 SGB IV). Adressat für einen Verwaltungsakt und Beitragsschuldner bleibt weiterhin der Hauptbetrieb.

Eine Veränderung des Standorts des Hauptbetriebes führt nicht zur Vergabe einer neuen BBNR.

4.1.5.3 Ordnungskriterien der Finanzverwaltung

Zentrales Ordnungskriterium der Finanzverwaltung ist die Steuernummer des Arbeitgebers. Zu unterscheiden ist in:

- persönliche Steuernummer
- betriebliche Steuernummer
- steuerliche Identifikationsnummer
- Wirtschafts-Identifikationsnummer
- Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
- elektronische Transfer-Identifikations-Nummer

Für die Durchführung von z. B. Lohnsteuer Außenprüfungen ist die betriebliche Steuernummer grundsätzlich maßgebend. Das Finanzamt am Unternehmensstandort (Betriebsstättenfinanzamt) vergibt diese Nummer. Wechselt ein Betrieb seinen Standort, bekommt dieser eine neue Steuernummer und ein neues (Betriebsstätten-)Finanzamt wird zuständig. Ein neuer Steuerschuldner liegt durch den

Wechsel der Steuernummer allerdings nicht vor. Sollte bspw. eine Lohnsteueraußenprüfung für einen Prüfzeitraum durchgeführt werden und im Prüfzeitraum zwei betriebliche Steuernummern und zwei zuständige Finanzämter vorliegen, prüft nur das zuletzt zuständige Finanzamt für den gesamten Prüfzeitraum.

4.1.5.4 Ordnungskriterium der Krankenkassen

Zur Durchführung des Beitragseinzugs und des Meldeverfahrens wird bei der zuständigen Krankenkasse (Einzugsstelle) ein Arbeitgeberkonto geführt. Führendes Ordnungskriterium des Arbeitgeberkontos ist die von der Krankenversicherung eingeführte Hauptbetriebsnummer, die den Arbeitgeber als Beitragsschuldner identifiziert und im Beitragsnachweis angegeben wird.

Der bisher manuelle Prozess zur Einrichtung eines Arbeitgeberkontos wurde mit dem 7. SGB IV-ÄndG digitalisiert; die Regelung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Rechtsgrundlage für die Angabe der Hauptbetriebsnummer ist § 28a Abs. 3 Satz 1 Nr. 9 SGB IV. Hiernach ist in den Meldungen zusätzlich zur BBNR des Beschäftigungsbetriebes die BBNR des Arbeitgebers anzugeben.

Als Hauptbetriebsnummer ist die BBNR anzugeben, unter der die Sozialversicherungsbeiträge nachgewiesen werden sollen. Dabei gilt grundsätzlich, dass die Hauptbetriebsnummer den Beitragsschuldner repräsentiert.

Einige Arbeitgeber haben übergangsweise bei den Krankenkassen als Beitragsschuldner u. U. mehr als eine Hauptbetriebsnummer (bspw. aufgrund unterschiedlicher Abrechnungskreise). Ein etwaiger Bestandsabgleich mit den Daten der Rentenversicherungsträger kann insoweit nicht erfolgen.

4.1.5.5 Ordnungskriterien der UV-Träger

In § 136 Abs. 3 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) wird der Begriff des Unternehmers für die Zwecke der UV-Träger definiert. Dabei handelt es sich nach § 136 Abs. 3 Nr. 1 SGB VII um die natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personenvereinigung oder -gemeinschaft, der das Ergebnis des Unternehmens unmittelbar zum Vor- oder Nachteil gereicht. Die weiteren Nummern des § 136 Abs. 3 SGB VII betreffen uv-spezifische Sonderregelungen.

Sofern eine Berufsgenossenschaft für ein einzelnes Unternehmen oder ein sogenanntes Gesamtunternehmen zuständig ist, erhält der Unternehmer von dieser Berufsgenossenschaft lediglich eine Mitgliedsnummer. Somit ist es durchaus möglich, dass Unternehmer, die keine Arbeitgeber sind (weil sie

keine Beschäftigten haben), von der Berufsgenossenschaft eine Mitgliedsnummer, von der BA aber keine BBNR erhalten. Allerdings ist auch denkbar, dass ein Unternehmer von einer Berufsgenossenschaft eine Mitgliedsnummer und infolge seiner Arbeitgebereigenschaft für mehrere Unternehmen innerhalb eines sogenannten Gesamtunternehmens mehrere BBNR von der BA erhält. Nach § 224 SGB VII sollen die aktuell verwendeten Mitgliedsnummern auf die neue Unternehmernummer umgestellt werden.⁶

Die bisherigen Praxiserfahrungen der Rentenversicherungsträger mit den hinterlegten Mitgliedsnummern brachten teilweise unterschiedliche Strukturen mit sich. So werden unter einer Mitgliedsnummer in einigen Fällen mehrere rechtlich selbständige Betriebe (Hauptbetriebe i. S. d. Träger der Rentenversicherung) geführt. Damit wäre eine Anlehnung an den Unternehmensbegriff der Unfallversicherung keine Lösung für eine eindeutige Identifizierung eines zu prüfenden Arbeitgebers.

⁶ Die Verwaltungsberufsgenossenschaft informiert über die neue Unternehmernummer u.a. wie folgt:

[...] Die öffentliche Verwaltung – und damit auch die Gesetzliche Unfallversicherung – verfolgt das Ziel, ihre Verwaltungsleistungen digital anzubieten. Hierzu wird bei der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. (DGUV) für alle Träger der gesetzlichen Unfallversicherung ein einheitliches Mitgliedsnummernsystem aufgebaut, das alle bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften, den Unfallversicherungsträgern der öffentlichen Hand und der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) geführten Unternehmen einschließlich der Informationen über den Unternehmer abbilden soll.

Im weiteren Verlauf werden die bisher dezentral und in unterschiedlichen Formaten geführten Mitgliedsnummern auf die neue Unternehmernummer umgestellt. [...]

Mit der Unternehmernummer schafft die Unfallversicherung ein trägerübergreifendes System eines eindeutigen Identifikationsmerkmals für Unternehmer und ihre zugehörigen Unternehmen. Mit der Umstellung wird die neue Nummer in den Meldeverfahren zur Sozialversicherung (DEÜV) Anwendung finden und in Verbindung mit der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) kann sie perspektivisch der einheitliche Ordnungsbegriff für die gesamte Sozialversicherung sein. Im Rahmen des OZG werden Verwaltungsleistungen für Unternehmen digitalisiert und ein Unternehmenskonto aufgebaut. [...]

Quelle: https://www.vbg.de/SharedDocs/Medien-Center/DE/Faltblatt/Mitgliedschaft_Beitrag/Datenvervollstaendigung_Erlaeuterungen_rechtl_Grundlage.pdf?__blob=publicationFile&v=3

4.1.5.6 Ordnungskriterium der KSK

Das zentrale Ordnungskriterium für eine Prüfung eines Arbeitgebers, der bisher keine Abgabe an die Künstlersozialversicherung gezahlt hat, ist die Hauptbetriebsnummer der Rentenversicherungsträger. Sobald ein Arbeitgeber abgabepflichtig wird, erhält dieser von der KSK eine Abgabenummer. Ab diesem Zeitpunkt richtet sich die Künstlersozialkasse nach dem KSK-spezifischen Ordnungskriterium der Abgabenummer. Ordnungskriterium für die Prüfung bleibt die Hauptbetriebsnummer.

Unter einer Abgabenummer können sich mehrere Hauptbetriebsnummern verbergen. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn eine Ausgleichsvereinigung gegründet wurde und das Prüferecht auf die Künstlersozialkasse übergeht. Alternativ können unter einer Hauptbetriebsnummer auch mehrere Abgabenummern vorliegen. Diese Konstellation ergibt sich dadurch, dass im Zweifel rechtlich unselbständige Betriebsteile (z. B. Abteilungen) eigene Abgabenummern von der KSK bekommen haben und über diese Nummern eine Meldung an die Künstlersozialversicherung abgeben.

4.1.5.7 Ordnungskriterium gemäß Unternehmensbasisdatenregistergesetz

Am 10.07.2021 ist das Gesetz zur Errichtung und Führung eines Registers über Unternehmensbasisdaten und zur Einführung einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer für Unternehmen (Unternehmensbasisdatenregistergesetz – UBRegG) in Kraft getreten.⁷⁸⁹

Nach § 3 Abs. 1 UBRegG werden im Basisregister folgende Einheiten als Unternehmen geführt:

- Kaufleute im Sinne des HGB
- Genossenschaften im Sinne des Genossenschaftsgesetzes
- Partnerschaften im Sinne des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes
- Vereine im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs
- wirtschaftlich Tätige im Sinne der Abgabenordnung
 - natürliche Personen, die wirtschaftlich tätig sind

⁷ Unternehmensbasisdatenregistergesetz vom 09.07.2021 (BGBl. I S. 2506)

⁸ § 2 Abs. 1 UBRegG: Einem Unternehmen nach § 3 Absatz 1 wird im Basisregister eine bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer für Unternehmen zugeordnet. Als bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer für Unternehmen dient die Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139c der Abgabenordnung.

⁹ Zur Zielsetzung des Gesetzes vgl. <https://dserver.bundestag.de/brd/2021/0338-21.pdf>

- juristische Personen
- Personenvereinigungen
- weitere Unternehmen im Sinne des SGB VII

Zusätzlich werden weitere Identifikationsnummern aus anderen Registern gespeichert, bspw.

- Handelsregisternummer,
- Unternehmensnummer einschließlich Anhang gemäß § 136a SGB VII und
- Betriebsnummern gemäß § 18i SGB IV als Liste aller Betriebsnummern, die einem Unternehmen zugeordnet sind.

Durch zukünftige Nutzung des im Aufbau befindlichen Unternehmensbasisdatenregisters könnte dieser Prozess zur Klärung der Betriebsstrukturen ohne zusätzlichen Aufwand und rechtssicher transformiert werden. Dazu sind entsprechende Zugriffe auf das Unternehmensbasisdatenregister durch die Rentenversicherungsträger einzurichten.

4.1.5.8 Ordnungskriterien der Abrechnungsprogramme

Im Rahmen der Workshops wurde festgestellt, dass auch die Ordnungskriterien der einzelnen Entgeltabrechnungs- und Finanzbuchhaltungsprogramme sowie die Verwendung bei den Arbeitgebern untereinander abweichen bzw. Begriffe anders definiert werden. Beispielhaft werden folgende Begriffe genannt:

- Mandant
- Filiale
- Betriebsteil
- Niederlassung
- Buchungskreis
- Geschäftsbereich
- Profitcenter
- Werk
- Standort

Je nachdem, welche Software zur Erstellung von Lohn-Daten und/oder FIBU-Daten genutzt wird, werden die Kriterien im Zweifel anders definiert oder selbst bei Nutzung einer einheitlichen Software je nach Kunde anders verwendet. Für weitere Ausführungen hierzu wird auf den Abschnitt 4.3 verwiesen.

Bei der Klärung der Betriebsstruktur zwischen dem Rentenversicherungsträger und dem Arbeitgeber können so zusätzlich Missverständnisse entstehen.

4.2 Datenweg

4.2.1 Datenzugriff durch die Finanzbehörden

Nach den Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) ist ein Datenzugriff bzw. eine Datenbereitstellung nach Vorgaben einer Behörde nur eingeschränkt möglich. Derzeit bestehen drei Varianten:

- Rz. 165 – Unmittelbarer Datenzugriff (Z1)
 - nur-Lesezugriff im System (Hard- und Software)
 - kein Online-Zugriff
 - Nutzung der im DV-System (des Steuerpflichtigen) vorhandenen Auswertungsmöglichkeiten

- Rz. 166 – Mittelbarer Datenzugriff (Z2)
 - nach Vorgabe durch die Finanzbehörde maschinelle Auswertung durch Steuerpflichtigen mit anschließendem „Nur-Lesezugriff“
 - es dürfen nur maschinelle Auswertungen unter Verwendung der im DV-System des Steuerpflichtigen vorhandenen Auswertungsmöglichkeiten verlangt werden.

- Rz. 167 – Datenträgerüberlassung (Z3)
 - Datenüberlassung auf einem maschinell lesbaren und auswertbaren Datenträger zur Auswertung

Faktisch existiert nach der GoBD keine Möglichkeit einer elektronischen Übermittlung der FIBU-Daten an die Finanzverwaltung. Praktisch bedeutet dies, dass der Arbeitgeber für die Finanzverwaltung eine DVD oder einen USB-Stick mit den Daten zur Verfügung stellen muss.

4.2.2 Alternativen zur Datenträgerüberlassung

Für die Bereitstellung der notwendigen Daten im Rahmen einer euBP wird die Übergabe eines physischen Datenträgers als nicht praktikabel angesehen. Bei einer ortsunabhängigen Prüfung bzw. für den Prüfeinstieg entstehen zusätzlich unnötige Kosten und Medienbrüche sowie manueller Aufwand auf beiden Seiten. Wie bereits im Abschnitt 2.3 dargelegt, steigt die Anzahl der Prüfungen mit euBP-Daten kontinuierlich an. In den Fällen, in denen eine Übermittlung der FIBU-Daten neben den Lohn-Daten möglich ist, wird dies genutzt. Die Vorteile einer elektronischen Übermittlung aller Grunddaten für eine Prüfung sparen den Arbeitgebern und den Rentenversicherungsträgern Zeit und Ressourcen bei der Prüfvorbereitung und Auswertung der Unterlagen.

Daher wurden einige Varianten zur Datenübertragung bzw. Datenbereitstellung betrachtet.

4.2.2.1 Kommunikationsserver der Datenstelle der Rentenversicherung

Nach § 96 Abs. 1 SGB IV betreiben die gesetzliche Krankenversicherung und die Datenstelle der Rentenversicherung jeweils einen Kommunikationsserver zur Bündelung der Datenübermittlung vom Arbeitgeber an die Sozialversicherungsträger und andere öffentliche Stellen nach diesem Gesetzbuch und dem Aufwendungsausgleichsgesetz sowie des zugehörigen Rückmeldeverfahrens.

Neben weiteren Verfahren werden im Rahmen der euBP Daten über den allgemeinen eXTra-Standard angenommen und zur Verfügung gestellt. Der eXTra-Standard wurde federführend durch die Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliche Verwaltung e. V. (AWV) in einem Arbeitskreis mit Vertretern aus Wirtschaft und Verwaltung entwickelt. Der eXTra-Standard ist ein etabliertes und datensicheres Verfahren. Selbst große Datenmengen können fehlerfrei übermittelt und verarbeitet werden. Die Rentenversicherungsträger präferieren diesen bereits bestehenden Weg, der eigens für die Kommunikation zwischen Arbeitgeber und Sozialversicherungsträger entwickelt wurde.

Bei den Arbeitgebern ist dieser Weg durch Entgeltabrechnungsprogramme und Ausfüllhilfen bereits etabliert. Durch einen Rückkanal besteht die Möglichkeit, bspw. Fehlermeldungen und Statusinformationen zu kommunizieren.

Durch den offenen eXTra-Standard könnten grundsätzlich weitere Systeme angebunden werden. Für die Teilnahme an Meldeverfahren über den Kommunikationsserver ist die Nutzung eines auf eine BBNR ausgestellten ITSG-Zertifikats obligatorisch.

4.2.2.2 Webupload

Aus der Sicht der Softwareersteller wäre es komfortabler, wenn ein Webupload als Lösung zur Verfügung stehen würde. Dazu sind jedoch grundlegende Designfragen zu klären, bspw. die Authentifizierung des Arbeitgebers. Gleichmaßen ist zu klären, wie etwaige Fehlerrückmeldungen oder Anforderungen weiterer Daten erfolgen soll. Die Möglichkeit, den Prozess vollständig zu digitalisieren, sollte gegeben sein.

Als Übergangslösung stehen bereits heute Cryptshare und weitere ähnliche Datenaustauschplattformen für die Übertragung von unstrukturierten Daten (bspw. PDF-Dokumente, Excel-Dateien) zur Verfügung. Das ersetzt jedoch nicht die Übertragung von einheitlich strukturierten Daten, welche maschinell ausgewertet werden können. Ein zusätzlicher manueller Aufwand steht einem vollständig digitalisierten Prozess entgegen.

4.2.2.3 Einheitliche Software der Rentenversicherungsträger

In Analogie zum ELSTER Rich Client (ERiC) wurde diskutiert, ob die Rentenversicherungsträger eine einheitliche Software zur Datenübertragung und zur Einbindung in die Abrechnungsprogramme anbieten sollten. Diese Variante wurde als problematisch angesehen, weil diese keine offene Schnittstelle abbildet, wofür die Softwareersteller allerdings plädierten.

4.2.2.4 Unternehmenskonto

Als weitere Alternative wurde das Unternehmenskonto bzw. das Organisationskonto des Portalverbundes nach dem Onlinezugangsgesetz beraten. Die Authentifizierung eines Unternehmens erfolgt über ein ELSTER-Zertifikat. Da es noch keine Zuordnung zwischen der hinter dem ELSTER-Zertifikat stehenden Unternehmensstruktur bzw. der Steuernummer zu einer BBNR bzw. einer Liste von BBNR gibt, ist das Unternehmenskonto derzeit nicht anwendbar. Zukünftig könnte das Unternehmenskonto bei entsprechend vorhandener Authentifizierungskomponente und Rechte-Rollen-Konzept für den Datenaustausch eine entscheidende Rolle spielen.

4.3 Nutzbarmachung elektronischer FIBU-Daten für die euBP

Nach der Gesetzesbegründung zum § 127 SGB IV sind Möglichkeiten zu prüfen, wie bei Arbeitgebern innerhalb der FIBU elektronisch vorgehaltene Daten für die euBP genutzt werden können. Dabei sind die Grundsätze wirtschaftlichen Handelns zu berücksichtigen. Zu untersuchen ist insbesondere, wie die GoBD für die Bereitstellung der Informationen im Rahmen der euBP genutzt werden könnten.

Im Zusammenhang mit der Datenbereitstellung bzw. dem –zugriff ergaben sich insbesondere Fragen hinsichtlich des inhaltlichen Umfangs, der Menge, der Struktur und der Definition konkreter Informationen. Neben den GoBD wurden steuerlich relevante Datenformate begutachtet.

4.3.1 Datenumfang und Dateninhalt

In § 11 Abs. 2 BVV ist der Umfang der Prüfung nach § 28p SGB IV beschrieben. Danach kann sich die Prüfung beim Arbeitgeber über den Bereich der Entgeltabrechnung jedoch nicht über den Bereich des Rechnungswesens hinaus erstrecken. Der Arbeitgeber hat Unterlagen, die der Aufgabenerfüllung der Prüfung dienen, insbesondere zur Klärung, ob ein versicherungs- oder beitragspflichtiges Beschäftigungsverhältnis vorliegt oder nicht, auf Verlangen vorzulegen.

Zum Rechnungswesen gehört die FIBU einschließlich aller Vor- und Nebenaufzeichnungen. Für die erste Einsichtnahme in die prüfrelevanten Unterlagen sollen derzeit die in der FIBU bebuchten Sach- und Kreditorenkonten mit den wirtschaftsjährlichen Summenwerten (Summen- und Saldenlisten) geliefert werden. Zu bestimmten Konten bzw. Inhalten sind zusätzlich alle Buchungen für den Prüfzeitraum zu übermitteln.

Die Anforderung der benötigten Prüfdaten entsprechend der Grundsätze für die Übermittlung der Daten für die euBP stellt keine abschließende Aufstellung dar, sondern den unverzichtbaren Teil für den Prüfeinstieg. Sind zur Erfüllung des Prüfauftrages Informationen aus weiteren Konten oder Systemen notwendig, so können diese nachträglich angefordert bzw. eine Einsichtnahme vereinbart werden.

4.3.2 Datenmenge

Eine häufig von Arbeitgeberseite angesprochene Sorge ist, dass die Datenmengen zu groß werden.

Aus Sicht der Rentenversicherungsträger stellen diese Datenmengen grundsätzlich kein Hindernis dar. Es werden zu Prüfbeginn nicht sämtliche Buchungen angefordert und die Datensendungen können nach Wirtschaftsjahr und Konto einzeln paketiert und übermittelt werden. Auch der Versand und der Empfang größerer Datenbestände erscheinen nicht problematisch. Parallel wurden bereits die Gemeinsamen Grundsätze Technik nach § 95 SGB IV hinsichtlich einer Optimierung für den Austausch großer Datenmengen angepasst. In diesen Grundsätzen haben die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung Standards für die elektronische Datenübermittlung mit der oder innerhalb der Sozialversicherung vereinbart.

4.3.3 Datenstruktur

4.3.3.1 Technische Datenstruktur

Die technische Datenstruktur wurde nicht in Frage gestellt.

Derzeit werden die euBP-Daten in einer flachen Struktur übermittelt, d.h. sie werden direkt hintereinander geschrieben. Die konkrete inhaltliche Zuordnung erfolgt durch die Definition von Datensätzen und -bausteinen mit Feldnamen und -beschreibungen, Vorgaben fester Feldlängen und -typen sowie Fehlerprüfungen.

Theoretisch sind auch Definitionen bspw. im JSON- oder XML-Format möglich. Durch die erforderlichen Feldumschreibungen innerhalb der Austauschdaten wird die Datenmenge zunehmen.

4.3.3.2 Inhaltliche Datenstruktur

Inhaltlich orientiert sich die Datenstruktur vor allem an den Systemen, deren Anbieter während der Pilotphase vertreten waren. Wie auch im Bereich der Entgeltbuchhaltung gibt es neben dem Hauptkriterium der BBNR auch eine Bezeichnung „MANDANT“, wodurch eine innerbetriebliche Ordnungseinheit benannt werden kann. Zu den Summenwerten der Konten können Buchungen hinterlegt werden. In den Workshops wurde festgestellt, dass der Begriff der „Buchung“ nicht eindeutig ist. Während bspw. im DATEV-System jede Buchung einer Position entspricht, gehört im SAP-System zu einer Buchung ein Beleg mit bis zu 999 Positionen, was gemäß der derzeitigen euBP-Datenstruktur 999 Buchungen entsprechen würde. Darüber hinaus sind weitere Verkettungen möglich. Daneben wird auch der Begriff der Splittbuchung unterschiedlich definiert.

Für die eindeutige Identifikation einer Buchung wird im SAP-System die Belegnummer, der Buchungskreis und das Geschäftsjahr und bei DATEV die Buchungsnummer und das Geschäftsjahr herangezogen. In den allermeisten Fällen entspricht der Buchungskreis (SAP) bzw. der Mandant (DATEV) der Legaleinheit. Die Aufnahme eines Kennzeichens bzgl. der Unveränderlichkeit einer Buchung erscheint sinnvoll.

Insgesamt wurde festgestellt, dass der derzeitige inhaltliche Datenaufbau am DATEV-System und an DATEV-ähnlichen Systemen angelehnt ist. Der inhaltliche Datenaufbau des SAP-Systems und SAP-ähnlichen Systemen lässt sich nicht verlustfrei in die aktuelle euBP-Struktur übertragen. Durch Anpassung des derzeitigen Datenaufbaus hin zu einer flexibleren Lösung unter Berücksichtigung und konkreter Definition der für die Betriebsprüfung notwendigen Daten ist es möglich, die unterschiedlichen

Systeme auf einer einheitlichen Ebene abzubilden. Der sich herauskristallisierende Fokus auf die Systeme von DATEV und SAP ist auch darin begründet, dass in etwa 75% aller Unternehmen ein System der beiden Anbieter für die FIBU zum Einsatz kommt.

4.3.4 Untersuchung der GoBD

4.3.4.1 Notwendige Daten

Nahezu jeder Arbeitgeber ist von außersteuerlichen und bzw. oder steuerlichen Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten betroffen. Genaue Vorgaben dazu, insbesondere zur Führung dieser Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form, sind in den GoBD beschrieben. Die aktuelle Fassung wurde vom Bundesministerium der Finanzen (BMF) am 28.11.2019 veröffentlicht.

Für alle Teilnehmer*innen der Workshops bestanden keine Zweifel, dass die notwendigen Daten für die Prüfung nach § 28p Absatz 6a SGB IV im Bereich der Finanzbuchhaltung in den Systemen vorliegen. Das sind neben den Summen- und Saldenlisten der bebuchten Sach- und Kreditorenkonten auch die zugrunde liegenden Buchungssätze. In den GoBD sind diese Angaben explizit beschrieben.¹⁰

¹⁰ Rz. 57

Die Buchungen müssen einzeln und sachlich geordnet nach Konten dargestellt (Kontenfunktion) und unverzüglich lesbar gemacht werden können. Damit bei Bedarf für einen zurückliegenden Zeitpunkt ein Zwischenstatus oder eine Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung aufgestellt werden kann, sind die Konten nach Abschlusspositionen zu sammeln und nach Kontensummen oder Salden fortzuschreiben (Hauptbuch, siehe unter 5.4).

Rz. 94 (Auszug)

Zur Erfüllung der Journalfunktion und zur Ermöglichung der Kontenfunktion sind bei der Buchung insbesondere die nachfolgenden Angaben zu erfassen oder bereit zu stellen:

- Eindeutige Belegnummer (siehe Rz. 77),
- Buchungsbetrag (siehe Rz. 77),
- Hinreichende Erläuterung des Geschäftsvorfalles (siehe Rz. 77)
- Belegdatum, soweit nicht aus den Grundaufzeichnungen ersichtlich (siehe Rzn. 77 und 85)
- Buchungsdatum,
- Steuernummer (siehe Rz. 78),
- Konto und Gegenkonto,
- Soll- und Haben-Betrag,

4.3.4.2 Eingeschränkter Datenzugriff

Im Rahmen der Entwicklungen zur euBP haben sich alle Verfahrensbeteiligten über die aus der Entgeltabrechnung bereitzustellenden Daten konkret abgestimmt, sodass verbindlich und transparent geregelt ist, welche Daten für die Betriebsprüfung notwendig sind. Änderungen sind nach Anhörung der BDA durch das BMAS zu genehmigen.

Gemäß GoBD ist ein Datenzugriff bzw. eine Datenbereitstellung nach Vorgaben einer Behörde nur eingeschränkt möglich. Es gibt derzeit drei Varianten.

- Rz. 165 – Unmittelbarer Datenzugriff (Z1)
 - Nur-Lesezugriff im System (Hard- und Software)
 - kein Online-Zugriff
 - Nutzung der im DV-System (des Steuerpflichtigen) vorhandenen Auswertungsmöglichkeiten

- Rz. 166 - Mittelbarer Datenzugriff (Z2)
 - nach Vorgabe durch die Finanzbehörde maschinelle Auswertung durch Steuerpflichtigen mit anschließendem Nur-Lesezugriff
 - Es dürfen nur maschinelle Auswertungen unter Verwendung der im DV-System des Steuerpflichtigen vorhandenen Auswertungsmöglichkeiten verlangt werden.

- Rz. 167 – Datenträgerüberlassung (Z3)
 - Datenüberlassung auf einem maschinell lesbaren und auswertbaren Datenträger zur Auswertung

4.3.4.3 Steuerlich relevante Datenformate

4.3.4.3.1 Beschreibungsstandard für die Finanzverwaltung

Durch die Vielfalt der durch die GoBD berührten Systeme wurde auf die konkrete Benennung jeder für ein Verwaltungsverfahren notwendigen Information verzichtet. Eine Prüfinstitution hat in der Regel ohnehin das Recht, alle Informationen einzusehen. Um die Möglichkeit einer maschinellen Auswertung

der in den verschiedenen Systemen vorhanden Daten zu erhalten, wurde bereits für den GoBD-Vorgänger, den Grundsätzen zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (GDPdU), ein Beschreibungsstandard veröffentlicht. Dieser wurde von der Firma Audicon zusammen mit der deutschen Finanzverwaltung entwickelt. Audicon ist Anbieter des Datenanalyse-Programms IDEA, welches ursprünglich für den kanadischen Rechnungshof entwickelt wurde und seit 2002 bei der deutschen Finanzverwaltung im Einsatz ist.¹¹¹²

4.3.4.3.2 Heterogene Datenstrukturen und -inhalte erschweren Prüfauftrag

Durch den offenen Beschreibungsstandard hat jedes Finanzbuchhaltungsprogramm ein eigenes GoBD-Format. Um die Daten les- und auswertbar zu machen, setzen die verschiedenen Finanzverwaltungen über 100 Module zum Einlesen der Datenexporte der wichtigsten FIBU-Programme ein. Beim

¹¹ Von Audicon gibt es bspw. folgende Beschreibungen dazu:

Empfehlung der Finanzverwaltung

Um Steuerpflichtigen die Erfüllung der GoBD-Anforderungen hinsichtlich der maschinellen Auswertbarkeit zu erleichtern, hat die Finanzverwaltung zusammen mit Audicon eine technische Hilfe, den sogenannten Beschreibungsstandard, entwickelt. Daten, die dem Beschreibungsstandard entsprechen, werden von der Finanzverwaltung im Rahmen einer einseitigen Selbstverpflichtung als maschinell auswertbar akzeptiert. Damit bietet nur der Beschreibungsstandard eine langfristige Investitionssicherheit. Viele Softwarehersteller haben ihre Buchhaltungssysteme um eine Export-Schnittstelle (häufig GDPdU- bzw. seit 2015 GoBD-Schnittstelle genannt) erweitert. Mit ihr können Dateien exportiert werden, die dem Beschreibungsstandard entsprechen.

Export im Beschreibungsstandard (GoBD-Export)

Bei einem Export im Beschreibungsstandard werden die Daten, z. B. das Journal und der Kontenrahmen, in einzelne Dateien eines auswertbaren Typs geschrieben (in der Regel ASCII). Diese Dateien enthalten normalerweise selbst keine Strukturinformationen, daher wird eine XML-Datei (index.xml) erstellt, in der die Namen der einzelnen Datendateien und deren Strukturinformationen, wie Spaltenüberschriften, Feldformate etc., enthalten sind. Den Export vervollständigt eine DTD-Datei, die den Aufbau der XML-Datei beschreibt. Alle Dateien des Exports (für eine Periode) liegen zusammen in einem Ordner.

¹² Zu den Anwendern der Audicon Software-Lösungen zählen darüber hinaus über 35.000 Zoll- und Betriebsprüfer. Seit 2002 nutzen sie die Audicon Produkte IDEA und AIS TAP/App TAP als offizielle Datenanalysesoftware der Finanzverwaltung bei der digitalen Betriebsprüfung.

Finanzamt Gera werden bspw. ca. 120 Module eingesetzt. Die Module müssen angepasst werden, sobald sich der Datenexport aus dem entsprechenden Programm verändert. Ggf. fallen zusätzliche Kosten an. Da es nur für die wichtigsten Programme Einlese-Module gibt, können nicht alle Betriebe mit einer technischen Unterstützung geprüft werden.

Einzelne Auswertungen und Filter müssen durch die Prüfer*innen der Finanzverwaltung eigenhändig in der Prüfsoftware vorgenommen werden. Dazu sind viele manuelle Eingriffe und ein hohes Maß an technischem Verständnis erforderlich. Es gibt keine bestimmten Prüffunktionen und -filter oder vordefinierte Auswertungen. Für eine manuelle Auswertung relevante Informationen müssen oft erst gefunden und zusammengezogen werden. Bezeichnungen einzelner Informationen sind nicht einheitlich definiert, sodass Diskussions- bzw. Konfliktpotenzial entsteht.

Aufgrund der heterogenen Bereitstellung der Daten nach den GoBD macht es für eine effektive Prüfung und Prüfvorbereitung Sinn, die für eine Betriebsprüfung nach § 28p SGB IV notwendigen Daten konkret zu definieren.

4.3.4.3.3 Überlegungen zur Nutzung von IDEA im Prüfdienst der Rentenversicherungsträger

Bei den Betriebsprüfer*innen der Rentenversicherungsträger sind Audicon-Software-Lösungen nicht im Einsatz. Bisherige Überlegungen dahingehend konnten sich nach Programmvorstellung nie durchsetzen. Auch hinsichtlich einer gebrauchstauglichen und barrierefreien bzw. -armen Software entspricht IDEA nicht den Leitlinien der Rentenversicherungsträger. Bereits 2009 im Rahmen einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung zur Einführung der euBP haben sich die Rentenversicherungsträger gegen GDPdU und IDEA / ACL zugunsten einer verbindlichen und transparenten Datenschnittstelle sowie der Integration der Prüfmodule in die bereits vorhandene Prüfsoftware entschieden.

4.3.4.3.4 Bundeseinheitlich abgestimmter Datenumfang für SAP-Systeme (BEA-Modell)

SAP ist für die kundenspezifische Individualisierbarkeit seiner Produkte bekannt. Ein Datenexport entsprechend dem Beschreibungsstandard sieht dadurch prinzipiell je nach System und Kunde unterschiedlich aus. Um die Prüfbarkeit der in den SAP-Systemen vorhandenen Daten zu vereinheitlichen, haben sich in der Vergangenheit für die Datenanforderung unterschiedliche Modelle etabliert, z. B. das Braunschweiger Modell und das NRW-Modell. 2015 wurden die vorhandenen Modelle zu einem bundeseinheitlichen Modell verdichtet und zwischen Finanzverwaltung und SAP abgestimmt (sog. BEA-Modell). Dieses Modell gilt für die Datenträgerüberlassung (Z3-Zugriff) von SAP-Daten an den Außenprüfer bei Nutzung des sog. Data Retention Tool (DART). Es umfasst die Bereiche Finanzbuchhaltung,

Anlagenbuchhaltung, Kostenrechnung, Materialwirtschaft und Vertrieb. Es enthält ca. 120 der etwa 300 Felder aus dem SAP-System.

Datumumfang, -inhalt und -struktur sind dadurch fest vorgegeben. Die Datenmenge kann je Unternehmen in etwa eingeschätzt werden. Darüber hinaus können weitere Daten angefordert und eingesehen werden. Die für den Prüfeinstieg unverzichtbaren Daten sind damit jedoch definiert.

4.3.4.3.5 Digitale LohnSchnittstelle (DLS)

Für den Bereich der Lohnsteuer-Außenprüfung hat der Gesetzgeber mit dem Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens vom 18.07.2016¹³ einen einheitlichen Datensatz als Schnittstelle zum elektronischen Lohnkonto festgeschrieben. Konkret regelt § 41 Abs. 1 Satz 7 Einkommenssteuergesetz (EStG) i. V. m. § 4 Abs. 2a Lohnsteuer-Durchführungsverordnung (LStDV), dass Arbeitgeber die aufzuzeichnenden lohnsteuerrelevanten Daten der Finanzbehörde nach einer amtlich vorgeschriebenen einheitlichen digitalen Schnittstelle elektronisch bereitzustellen haben. Seit Sommer 2011 wird durch das BMF empfohlen, für die Lohnsteuer-Außenprüfung die DLS anzuwenden. Seit 01.01.2017 ist sie Pflicht.

Das BMF-Empfehlungsschreiben zur DLS vom 29.06.2011 greift viele Aspekte auf, die grundsätzlich für die einheitliche Definition von auszutauschenden bzw. zu prüfenden Daten sprechen.¹⁴ Tragendes Argument war die Tatsache, dass in Deutschland von den Arbeitgebern damals ca. 260 verschiedene Lohnabrechnungsprogramme eingesetzt wurden. Jedes Programm war anders aufgebaut und strukturiert, so dass auch die Dateien und Felder mit den steuerlich relevanten Daten entsprechend unterschiedlich aufgebaut, bezeichnet, formatiert und verknüpft waren.

Die Anwendung der DLS durch die Arbeitgeber und die entsprechende technische Aufbereitung durch die Anbieter der Entgeltabrechnungsprogramme war seit 2011 optional. Da ein flächendeckender Einsatz nicht erreicht werden konnte, wurde die DLS zum 01.01.2017 verpflichtend.

¹³ BGBl 2016 I S. 1679

¹⁴ Schreiben vom 29.06.2011, Az: V C 5 - S 2386/07/0005

5 Fazit

Während der Untersuchung wurden drei Problemfelder identifiziert. Für die Zielerreichung zur strukturierten Übermittlung der notwendigen Daten für die Prüfung nach § 28p Absatz 6a SGB IV im Bereich der Finanzbuchhaltung kann je Problemfeld folgendes Fazit gezogen werden.

Unschärfe zwischen den Definitionen von Arbeitgeber und Unternehmen

Im Rahmen der Untersuchung wurde festgestellt, dass die beteiligten Systeme und Register Unschärfen bei der eindeutigen Identifizierung von Arbeitgebern mit mehreren BBNR aufweisen können. Für den allergrößten Teil der Arbeitgeber (97%) existiert lediglich eine BBNR, weshalb die Zuordnung der FIBU-Daten in diesen Fällen einfach ist.

Für einen sehr kleinen Teil der Arbeitgeber mit mehr als einer BBNR können die Rentenversicherungsträger unter Mitwirkung der Arbeitgeber die Betriebsstruktur klären. Dadurch entsteht die Möglichkeit, die FIBU-Daten zumindest dem rechtlich selbständigen Betriebsteil – dem Hauptbetrieb i. S. d. der Rentenversicherungsträger – zuzuordnen.

Uneinheitliche Begriffe und ein uneinheitliches Begriffsverständnis erschweren den Austausch von Informationen und die Problembeschreibung. Die einheitliche Definition und der Gebrauch von Begrifflichkeiten wie „Arbeitgeber“ und „Unternehmen“ sind für eine vollständig digitalisierte Prüfung essentiell.

Datenweg

Der Datenaustausch soll im Rahmen der euBP weiter möglichst einheitlich und online erfolgen. Die Datenstelle der Rentenversicherung betreibt per Gesetz einen Kommunikationsserver zur Bündelung der Datenübermittlung vom Arbeitgeber an die Sozialversicherungsträger sowie des zugehörigen Rückmeldeverfahrens. Dieser Weg ist sicher und etabliert sowie durch die ab 2023 verpflichtende euBP (für die Lohn-Daten) in den Abrechnungsprogrammen der Arbeitgeber bereits integriert. Diese Variante bietet derzeit das größte Potential für eine weitere digitale Transformation manueller Prozessschritte bis hin zu einer Maschine-zu-Maschine-Kommunikation. Alternative Verfahren können diesen Reife- und Verbreitungsgrad derzeit nicht vorweisen.

Nutzbarmachung elektronischer FIBU-Daten für die euBP

Hinsichtlich Umfang, Inhalt und Menge der notwendigen Daten sowie den technischen Datenstrukturen gibt es einen grundsätzlichen Konsens. Lediglich die derzeitige inhaltliche Struktur verhindert eine verlustfreie Übernahme von Daten aus allen überwiegend bei den Arbeitgebern eingesetzten Finanzbuchhaltungssystemen.

6 Handlungsempfehlungen

- 6.1 In den allermeisten Fällen gibt es eine Deckungsgleichheit zwischen Arbeitgeber und Unternehmen, sodass die FIBU-Daten einer BBNR zugeordnet werden können. Sofern bei Arbeitgebern mit mehreren BBNR die FIBU-Daten nicht auf die einzelnen BBNR zugeordnet werden können, sind die FIBU-Daten der Hauptbetriebsnummer (i. S. d. der Definition der Rentenversicherungsträger) zuzuordnen.

- 6.2 Die im Rahmen der euBP verwendete (inhaltliche) Datenstruktur (vgl. Anlage 2 der euBP-Grundsätze) ist unter Beteiligung der BDA so anzupassen, dass die Strukturen der marktbestimmenden Finanzbuchhaltungssysteme integriert werden können. Ziel ist eine einheitliche Datenstruktur, die fehlerfrei durch verschiedene Systeme für die Übermittlung an den Kommunikationsserver der Datenstelle der Rentenversicherung importiert und exportiert werden kann. Nach einer erfolgreichen Erprobungsphase der neuen Datenstruktur im Rahmen der Freiwilligkeit werden die Arbeitgeber mit einer ausreichenden Übergangsfrist verpflichtet, zum Zwecke der Betriebsprüfung nach § 28p SGB IV die notwendigen FIBU-Daten elektronisch zu übermitteln.